

Amts-Blatt

der Königlich-Preussischen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 15.

Ausgegeben Mittwoch den 13. April

1910.

Inhalt:

Zentralbehörden: Remonteankauf S. 101.

Regierungspräsident: Betrieb von Fahrstühlen S. 101. — Schmiebelinnung in Woldeberg S. 103. — Kontraktbrüchige Arbeiter S. 103. — Amtsbezirk Sorau-Forst S. 104. — Privatverfich.-Gesellschaften zc. S. 104. — Lehrer-Alterszulagekassenbeiträge S. 104.

Andere Behörden: Staatsanleihe-Zinscheine zc. S. 105. Bestimmungen über Annahme zc. der Kurpfosten bei der Taubstummenanstalt in Berlin S. 105. — Zollamtsbezirk Spremberg/Forst S. 106.

Personalnachrichten S. 106. — **Lehrerstellen** S. 106.

Nichtamtliches: Anleitung für Amtsvorsteher S. 106.

Beilage: Statut für die Deichverbände des Ober- und des Nieder-Nehebruchs.

Zentralbehörden.

- 201.** 1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:
- | | |
|---|-----------------------------------|
| 7. Juni 8 Uhr vorm. | Grossen (Ober), |
| 9. " 10 ¹ / ₂ " " | Bies, |
| 10. " 12 " mitt. | Friedeberg, Ostbahnhof (Neumark). |
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheugste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.
4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schmelze der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrube nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufbedingungen gelten auch für nichtöffentliche Märkte.

Berlin, den 18. Februar 1910.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Regierungspräsident.
(Regierung.)

202. Im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten bringe ich die nachstehenden Erläuterungen zu der im Regierungsamtsblatt für 1910 S. 53/54 veröffentlichten Polizeiverordnung vom 17. Februar d. Js. mit dem Hinweis zur öffentlichen Kenntnis, daß diejenigen zu den §§ 14/15 erst vom 1. August d. Js. an von den Sachverständigen zu handhaben sind, während bis dahin die vorerwähnten Mindestanforderungen erfüllt werden müssen.

Frankfurt a. O., den 2. April 1910.

1 Bg 1123. Der Regierungspräsident.

I. Der Verein der Fahrstuhlfabrikanten hat in einer Eingabe vom 29. Januar d. Js. geltend gemacht, daß seinen Mitgliedern durch die unmittelbare Durchführung der im Erlaß vom 27. Dezember v. J. (HMBl. 1910 S. 8) erläuterten Auslegung der §§ 14, 15 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, zum Teil nicht unerhebliche Schwierigkeiten entständen und daher für die Durchführung dieser Anforderungen eine Frist von etwa 6 Monaten erwünscht erscheine. Der Gewährung einer solchen stehen mit der Maßgabe keine erheblichen Bedenken entgegen, daß bis zum Ablaufe dieser Frist gefordert wird, daß bei geöffneten Türen, d. h. also unwirksamen Verchlüssen, nicht gefahren werden darf. Dagegen ist bis dahin von den weiteren Forderungen der in dem Erlaß vom

27. Dezember v. J. (HMBl. 1910 S. 8) enthaltenen Erläuterungen zu §§ 14 und 15 der Polizeiverordnung abzusehen, nach welchen insbesondere die Erschwerung der Außerbetriebsetzung der Verschlüsse so weit gehen muß, daß es dazu besonderer Werkzeuge bedarf. Jedoch muß auch bei derart beschaffenen Aufzügen die am Schluß des vorletzten Absatzes des erwähnten Erlasses empfohlene Anforderung durchgeführt werden.

II. Ergänzungen und Erläuterungen zu der im Regierungsamtsblatt für 1909 S. 125 ff. abgedruckten Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 8. Mai 1908:

Zu § 1. (Ergänzung)

In der Ziff. 7 ist in Klammern hinter „Tragsfähigkeit“ zu setzen „(Bruchbelastung)“.

Zu § 5. (Zusatz am Schluß.)

„Auch soweit Fahrkorbdecken nicht vorhanden sind, ist darauf zu achten, daß der Abstand des Fahrkorbbügels in seiner normalen höchsten Stellung von der Traarolle nicht zu gering bemessen wird, um beim Ueberfahren des höchsten Standes Seilzerrungen oder das Festklemmen des Seilschlosses in der Rolle zu vermeiden.“

Zu § 7. (In der Fassung des Erlasses vom 31. August 1908, HMBl. S. 321.)

Im ersten Satz sind die Worte „selbsttätig zufallen“ zu streichen. Am Schluß des Absatzes ist der Satz hinzuzufügen: „Der Türfalz kann in einer Fläche ausgeführt oder auf zwei Flächen verteilt werden.“

Hinter dem zweiten Absatz ist folgender Absatz neu einzuschalten: „An der Türschwelle von Aufzügen, deren Schacht mit feuer sicheren Türen abgeschlossen werden muß, kann die Höhe des Falzes ermäßigt werden, wenn nur die Unterkante der Tür um 1 cm überdeckt wird. Bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 III) in Wohngebäuden können falzlose, auf einer Seite mit 1 mm starkem Eisenblech beschlagene Holz- oder einfache Eisentüren als feuer sicher zugelassen werden.“

Zu § 12. (Neuer zweiter Absatz.)

„Einfache Windevorrichtungen (z. B. Elektromotoren) von kleinen Aufzügen (§ 4 III) und von Haspelaufzügen sind nicht als Antriebsmaschinen zu behandeln. Die für letztere festgesetzten Abmessungen des Aufstellungsraums können daher für solche Windevorrichtungen nicht gefordert werden. Jedoch muß ihre Aufstellung so erfolgen, daß sie bequem geschmiert, gereinigt und bedient werden können.“

Zu § 14. (Neu)

„Die Forderung des § 14 Abs. II bedingt bei Anwendung von Kontakten oder Magnetverriegelungen, daß bei Unterbrechung eines Kontaktes oder einer Magnetverriegelung —

sei es, daß diese absichtlich oder infolge Durchbrennens der Sicherung, Verschmorens der Magnetwicklung oder Anlehrens oder Öffnens einer Tür erfolgt — die Betätigung der Steuerung oder die Weiterfahrt des Fahrstuhls verhindert wird. Der Betrieb des Fahrstuhls muß bis zur Beseitigung der Mängel unmöglich sein. Unter der Steuerung sind nicht notwendig die äußeren Steuerungssteile (Hebel, Kurbel, Druckknöpfe u. dgl.) zu verstehen, sondern alle Teile, deren Betätigung erforderlich, aber auch ausreichend ist, um die Aufzugsmaschine in Gang zu setzen oder zum Stillstande zu bringen.“

Zu § 15. (Abänderung des ersten Satzes.)

„Bei der Prüfung der Druckknopfsteuerungen ist insbesondere darauf zu achten, daß die Kontaktwirkung nicht schon bei losem Anlehnen der Tür oder durch Anwendung unlauterer Hilfsmittel wie Federn, Hilfsbrücken u. dgl. eintritt und daß die Beseitigung von Schutzklappenleisten oder anderer Verschlussteile der Magnetverriegelung soweit erschwert wird, daß es dazu besonderer Werkzeuge wie Schraubenzieher-Schlüssel, Zangen u. dgl. bedarf. Als „zuverlässige“ Türverriegelungen gelten bei elektrischen“ (usw. wie bisher.)

(Zusatz am Schluß.)

„Bei Selbstfahrern (§ 32 III) ist über die nach § 14 anzubringende Verriegelung hinaus noch eine zweite Verriegelung zu fordern, sofern den Forderungen des § 14 durch einen Riegel entsprochen wird.“

Zu § 18. (Neu.)

„Da für Personenaufzüge die Anbringung einer Decke im Fahrkorbe zu fordern ist, so würde es in vielen Fällen ohne die Möglichkeit der Zuführung von Tageslicht im Fahrkorbe zu dunkel sein. Unter Beachtung des Schlusssatzes von § 18 Abs. I erscheint es daher geboten, in der Decke und ebenso in den geforderten dichten Wänden des Fahrkorbes starke Verglasungen zuzulassen.“

Zu § 19. (Druckfehlerberichtigung.)

Die bisher zu § 18 gegebenen Erläuterungen gehören zu § 19 und sind daher unter dieser Ziffer zu lesen.

Zu § 24. (Neu.)

„Soweit bei kleinen Aufzügen das Zugseil innerhalb des Schachtes angebracht werden darf, ist darauf zu achten, daß Verletzungen bei der Benutzung des Zugseils durch geeignete Mittel vermieden werden.“

Zu § 25. (Neu.)

„Bei Aufzügen ohne mechanischen Antrieb, z. B. Ablassvorrichtungen, die nur zwischen 2 Geschossen verkehren, kann als Vorrichtung, die den Aufzug in seinen Endstellungen selbsttätig

zum Stillstande bringt, an Stelle der Ausrückvorrichtung, die in diesem Falle auf die Bremse einwirken müßte, eine Einrichtung dienen, bei welcher der Boden des Fahrkorbes einen Kolben trägt, der als Luftpuffer dient. Indem dieser gegen Ende der Bewegung in einer Ausschachtung unterhalb der Sohle des Fahrkorbes die Luft zusammenpreßt, wird die Bewegung des Fahrkorbes allmählich verzögert. Von derselben Einrichtung kann bei Bremsfahrstühlen in der unteren Stellung statt der Ausrückvorrichtung Gebrauch gemacht werden."

Zu § 27. (Neu.)

"Die Vorschrift des § 27 darf schon wegen der in mehrstöckigen Gebäuden vorhandenen Zwischendecken nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Fahrbahn von jedem Punkte aus durch alle Geschosse hindurch zu übersehen sein muß; es genügt vielmehr, wenn die Stellung des Fahrkorbes in dem einzelnen Geschos sichtbar ist."

Zu § 32. (Abänderung des ersten und zweiten Absatzes.)

Als mechanische Steuerungsantriebe gelten Seil-, Gestänge- und mechanische Kurbelsteuerungen im Gegensatz zu den elektrischen (Hebel-, Kurbel-, Knopf-) Steuerungen ohne Stagenabstellung (§ 32 II) und den Knopfsteuerungen mit Stagenabstellung (Selbstfahrer, § 32 III). Bei den Anforderungen an die Feuericherheit, den Schutz der Arbeiter u. dgl. bei elektrischen Einrichtungen der Aufzüge sind die Errichtungsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu beachten.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer, die mit der Einrichtung der Türverschlüsse, der Fangvorrichtung, insbesondere auch deren Einstellung und Lösung, sowie mit der Antriebsmaschine nicht völlig vertraut sind, dürfen zur selbständigen Führung eines Fahrstuhls (§ 32 I) nicht zugelassen werden. Von der Kenntnis der Antriebsmaschine kann nur in Anlagen abgesehen werden, in denen ständig geschultes Personal zur Beaufsichtigung der Antriebsmaschinen anwesend ist. Führer, denen der Befähigungsnachweis" (usw. wie bisher.)

Zu § 33. (Zusatz zum letzten Absatz.)

"Auch bei größeren Aufzügen sind schematische Darstellungen, soweit sie für den Zweck der Prüfung ausreichen, nicht zu beanstanden."

Zu § 35. (Zusatz zum letzten Absatz.)

"Zur maschinentechnischen Prüfung gehört auch die Prüfung solcher Bauteile (wie der Schachtüren und ihrer Verschlüsse), die im Zusammenhange mit der Steuerung stehen."

Da die Aenderungen und Ergänzungen bis auf diejenige des § 22 Milderungen bedeuten, so sind Uebergangsbestimmungen nicht erforderlich; sie können vielmehr sogleich in Kraft treten. Zu § 22 haben die Sachverständigen die an früherer Stelle enthaltenen Ausführungen dieses Erlasses hinsichtlich bestehender Anlagen zu beachten. Die Aenderungen des § 14 sind nicht grundsätzlicher Natur, dienen vielmehr nur zur Erläuterung der auch jetzt schon zu stellenden Anforderungen. Sofern Sachverständige Anlagen abgenommen haben sollten, die hiernach nicht allen Ansprüchen genügen, werden sie zu prüfen haben, wie weit, unbeschadet der Sicherheit des Verkehrs, der Fortbestand der Anlage in dem gegenwärtigen Zustande geduldet werden kann. Vielfach wird es ausreichen, vorhandene mechanische Riegel zwangsweise zu sichern, so daß die Türen auch beim Versagen der Kontakte usw. noch geschlossengehalten werden.

203. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Schmiedegewerbe, deren Bezirk die Stadtgemeinde Woldenberg und die ländlichen Ortschaften (Landgemeinden und Gutsbezirke) Schlanow, Mehrenthin, Orapow, Wolgast, Regenthin, Jägersburg, Hochzeit, Lämmersdorf, Klosterfelde, Wuzig, Hermsdorf, Lauchstädt, Rohrsdorf, Dolgen, Eichberg, Krügergrund, Friedrichsdorf und Schüttenburg umfaßt, mit dem Sitze in Woldenberg und unter dem Namen "Schmiedeinnung (Zwangsinnung) zu Woldenberg" errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die jetzige Schmiedeinnung (Freie Innung) in Woldenberg.

Frankfurt a. O., den 6. April 1910.

I Bg. 1109.

Der Regierungspräsident.

204. Um Rückfragen der Redaktion des Zentral-Polizei-Blatts bezüglich der Meldungen der Polizeibehörden über kontraktbrüchige Arbeiter (vergl. Nr. 5 des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 27. November v. Js. — U f 1853 —, betr. die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter) zu vermeiden, hat der Herr Minister des Innern angeordnet, daß diese Meldungen künftighin mittels der beiden nachstehenden, nur durch ihre Ueberschrift unterschiedenen Formulare zu erfolgen haben. Dabei weise ich besonders darauf hin, daß eine gemeinsame Anmeldung derjenigen Personen, nach denen wegen Kontraktbruchs Nachforschungen anzustellen sind und der wegen Kontraktbruchs ausgewiesenen Personen auf demselben Formular zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Drucklegung nicht statthaft ist.

Ich ersuche, in Zukunft hiernach zu verfahren.

Frankfurt a. O., den 7. April 1910.

I A. 1466.

Der Regierungspräsident.

(zu Nr. 204.)

I. Liste der wegen Kontraktbruchs zu ermittelnden Personen.

| Vfd. Nr. | Zu- und Vorname der gesuchten Personen | Tag der Geburt (Alter), Geschlecht | Heimats- ort; Heimats- land | Letzte Arbeits- stätte | Behörde, der im Fall der Ermittelung Nachricht zu geben ist | Verfügung, die bei Mitteilung von der Er- mittlung an- zugeben ist | Legitimierungs- amt und Nr. der Legitimations- karte |
|-------------|---|---|--------------------------------------|------------------------------|---|--|---|
| | | | | | | | |

An
die Redaktion des Zentral-Polizei-Blattes
in
Berlin C. 2,
Molkenmarkt 1
zu gefälliger Aufnahme.

..... den ten 1910.
(Behörde.)
(Unterschrift.)

II. Liste der wegen Kontraktbruchs ausgewiesenen Personen.

| Vfd. Nr. | Zu- und Vorname der gesuchten Personen | Tag der Geburt (Alter), Geschlecht | Heimats- ort; Heimats- land | Letzte Arbeits- stätte | Behörde, der im Fall der Ermittelung Nachricht zu geben ist | Verfügung, die bei Mitteilung von der Er- mittlung an- zugeben ist | Legitimierungs- amt und Nr. der Legitimations- karte |
|-------------|---|---|--------------------------------------|------------------------------|---|--|---|
| | | | | | | | |

An
die Redaktion des Zentral-Polizei-Blattes
in
Berlin C. 2,
Molkenmarkt 1.
zu gefälliger Aufnahme.

..... den ten 1910.
(Behörde.)
(Unterschrift.)

205. Dem Amtsbezirke Nr. 30 des Kreises Sorau, der vom 1. April d. Js. ab nur noch aus dem Gutsbezirke Sorau N.-L. Forst besteht, ist der Name „Sorau N.-L. Forst“ beigelegt worden.

Frankfurt a. D., den 4. April 1910.
I St. L. 206. Der Regierungspräsident.

206. Mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichts- amtes für Privatversicherung haben den Geschäftsbetrieb aufgenommen:

A. in Preußen:

1. die Altona'er Feuer-Versicherungs-Gesellschaft a. G. in Altona,
2. der Beamtenfürsorge-Verein der Deutschen Bank a. G. in Berlin,
3. die Rheinische Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Cöln,
4. die Sterbekasse „Postalia“, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Berlin, der als kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Privatversicherungs-gesetzes vom 12. Mai 1901 anerkannt worden ist,

5. die Weidendeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen bezüglich der Glasversicherung.

B. in der Provinz Brandenburg:

6. die Haftpflichtkasse deutscher Gastwirte B. a. G. mit dem Sitze in Darmstadt.
Frankfurt a. D., den 4. April 1910.

Der Regierungspräsident.

207. Der Herr Minister der geistlichen, Unter- richts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zur Be- streitung der Mehrausgaben für die Gewährung eines Alterszulageeinheitsatzes von 100 M. für die Lehrstellen unseres Bezirks für das Etatsjahr 1909 eine Beihilfe gewährt.

Die Königl. Kreiskassen des Bezirks werden angewiesen, von den in Spalte 1 des Verteilungs- planes für 1909 — Beilage zum Reg.-Amtsbl. Stück 45 für 1909 — aufgeführten Schulverbänden soviel mal 3 M. 39 Pf. weniger einzuziehen, als Schulstellen in Spalte 6 angegeben sind. Hierbei ist zu beachten, daß für den Schulverband Arnswalde für eine von den vorhandenen 20 Stellen nur

41 Pf. weniger zu erheben sind, so daß hier die Beihilfe 64 M. 82 Pf. beträgt.

Frankfurt a. O., den 8. April 1910.
Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.
Audere Behörden.

208. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schulverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1910 bis 31. März 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März d. Js. ab ausgereicht, und zwar: durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94, durch die Kgl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 46a, durch die Preuß. Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2, durch sämtliche preuß. Regierungen, Haupt-, Kreis-, Oberzoll-, Zoll- und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet. Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinareihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben. Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. Februar 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

209. Allgemeine Bestimmungen über Annahme und Beschäftigung der Kursisten bei der königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin.

§ 1. An der königlichen Taubstummenanstalt beginnt alljährlich mit Anfang des Sommersemesters ein Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern und Lehrerinnen, zu dem Volksschullehrer und Lehrerinnen, anstellungsfähige Kandidaten des höheren Schulamts und der Theologie sowie Geistliche zugelassen werden können. Bei der Zulassung haben diejenigen Lehrer und Lehrerinnen den Vorzug, die von der Provinzialverwaltung ihrer Heimatprovinz vorgeschlagen werden. Volksschullehrer, die zum Kursus zugelassen werden wollen, haben den Nachweis zu führen, daß sie die zweite Lehrerprüfung bestanden und für die ganze Dauer ihres Aufenthalts in Berlin seitens der zuständigen Behörden Urlaub erhalten haben. Lehrerinnen haben nachzuweisen, daß sie mindestens 2 Jahre in wirklichem Klassenunterricht vollbeschäftigt gewesen sind. Die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Schulamts und der Theologie sowie die Geistlichen haben ihre diesbezüglichen Zeugnisse einzureichen. Alle Bewerber haben außerdem ein amtliches Führungszeugnis und ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, welches von

einem Arzte ausgestellt ist, der das Recht zur Führung eines Dienstfieglers besitzt.

Die Gesuche um Zulassung zu dem Kursus sind unter Beobachtung des Instanzenweges und unter Beifügung der vorgenannten Zeugnisse an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richten. Die Erlaubnis zur Teilnahme an dem Kursus ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf erfolgt unbedingt, wenn der Kursist das Amtsverhältnis aufgibt, in dem er bei seiner Einberufung stand.

§ 2. Der Ausbildungskursus dauert zwei Jahre. Abkürzungen sind nur mit besonderer Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angängig.

§ 3. Die bei der königlichen Taubstummenanstalt eintretenden Kursisten erhalten eine theoretische und praktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung umfaßt die Vertiefung in die allgemeine Pädagogik und die Einsicht in die Erziehung des Taubstummen im besonderen, die Methodik aller Unterrichtsgegenstände der Taubstummenschule, vor allem des Sprachunterrichts, die Kenntnis der Anatomie und Physiologie der Sinneswerkzeuge, der psychophysiologischen Natur der Sprachfunktion, der Gesetze der Phonetik, der kindlichen Sprachentwicklung, des logischen und grammatischen Aufbaus der Wortsprache überhaupt und der wichtigsten Sprachstörungen, eine genaue Bekanntschaft mit der geistigen und sprachlichen Entwicklung des taubstummen Kindes, insbesondere auch der Gebärdensprache und die Kenntnis der Geschichte und Literatur des Taubstummenbildungswesens, soweit sie für die Entwicklung desselben von Bedeutung sind.

§ 4. Die Einführung in die Theorie des Taubstummenunterrichts erfolgt durch den Direktor der Anstalt unter Beihilfe von Anstaltslehrern und durch Dozenten der königlichen Universität in bestimmten, planmäßig festzustellenden Stunden.

Die praktische Ausbildung wird durch gastweisen Besuch der Lehrstunden, durch Lehrübungen und durch selbständige Unterrichtstätigkeit gefördert. Die Kursusteilnehmer haben sich den bezüglichen Anordnungen des Direktors unbedingt zu fügen. Demgemäß sind sie auch verpflichtet, die ihnen durch den Stundenplan überwiesenen Unterrichtsstunden nach Maßgabe des Lehrplans und der etwaigen besonderen Anweisungen des Direktors gewissenhaft zu halten. Auch in Fällen der Behinderung der Anstaltslehrer und bei einzelnen Schülern zu gewährender Nachhilfe haben sie die ihnen vom Direktor zugewiesenen Stunden in gleicher Weise zu übernehmen.

§ 5. Der gastweise Besuch in den verschiedenen Anstaltsklassen erfolgt nach einem vom Direktor aufzustellenden Plane. Die Kursisten sind gehalten, pünktlich zu den Lehrstunden zu erscheinen, jede Störung des Unterrichts zu vermeiden und die Arbeiten des Lehrers aufmerksam zu verfolgen.

§ 6. Neben der Förderung der Fachbildung haben sie es sich angelegen sein zu lassen, ihre allgemeine Bildung, insbesondere auch ihre fremdsprachlichen Kenntnisse in mindestens einer modernen Sprache zu vertiefen und zu erweitern. Es wird ihnen hierzu Gelegenheit nachgewiesen und Zeit zur Verfügung gestellt werden. Auch haben sie die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der allgemeinen Pädagogik eingehend zu verfolgen.

Für die Fachbildung steht den Kurfisten die Anstaltsbibliothek zur Verfügung.

§ 7. Zur Förderung in der schriftlichen Darstellung haben die Kurfisten nach Anleitung des Direktors dem Bedürfnis entsprechend Aufgaben aus dem Gebiete der Taubstummabildung zu bearbeiten oder Referate über die beim Unterrichte oder beim Hospitieren gesammelten Erfahrungen anzufertigen.

§ 8. Die Kurfisten sind verpflichtet, die internen Zöglinge der Taubstummenanstalt während der Freizeit und in den Arbeitsstunden — im Bedürfnisfalle auch in den Ferien — nach Maßgabe des Aufsichtsplans zu beaufsichtigen und in ihren häuslichen Arbeiten zu unterstützen. Um die sprachliche Ausbildung der Schüler möglichst zu fördern, wird ihnen empfohlen, auch außerhalb der Schulzeit in sprachlichen Verkehr mit den Taubstummen zu treten. Es ist ihnen nicht gestattet, die konventionelle oder künstliche Gebärdensprache anzuwenden, wie sie auch nicht dulden dürfen, daß die taubstummen Zöglinge während ihres Unterrichts die Gebärde gebrauchen oder während ihrer Aufsicht in der schulfreien Zeit dann anwenden, wenn sie die Lautsprache schon erlernt haben.

§ 9. Der Direktor ist befugt, je zwei Kurfisten und Kurfistinnen mit der Aufsicht der Zöglinge des Internats an den Sonntagsvormittagen, in der Zeit vom Abendessen bis zum Schlafengehen, wie auch während der Nacht zu beauftragen. Dieselben sind verpflichtet, während dieser Zeit ihre Wohnung im Anstaltsgebäude bezw. ihre Schlafstätten in den Schlaßsälen zu nehmen. Dieser Verpflichtung hat sich jeder Kurfistteilnehmer im Interesse seiner Ausbildung zu unterziehen. Die Dauer dieser Inspektion setzt der Direktor nach Bedürfnis fest, ihm steht auch das Recht zu, verheiratete Teilnehmer gegebenenfalls davon zu befreien. Im Beschwerdefalle entscheidet das königliche Provinzialschulkollegium, dessen Disziplin die Kurfisten in höherer Instanz unterstehen.

§ 10. Solche Kurfisten, die nicht die erforderlichen Fähigkeiten für den Beruf eines Taubstummenlehrers zeigen oder die den vorstehenden Bestimmungen nicht gewissenhaft nachkommen, werden unter Entziehung des ihnen etwa gewährten Stipendiums von der Teilnahme am Ausbildungskursus ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber steht dem

Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu.

§ 11. Am Schlusse des Ausbildungskursus haben die Kurfisten die durch die Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 vorgeschriebene Taubstummenlehrerprüfung abzulegen. Eine Verbindlichkeit zu ihrer Unterbringung als Lehrer oder Lehrerinnen an einer Taubstummen- oder anderen Schulanstalt übernimmt die königliche Taubstummenanstalt nicht.
Berlin, den 10. März 1910.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

210. Der östlich der Eisenbahnlinie Weißwasser-Forst gelegene Teil des Hebebezirks des Kgl. Zollamts I Spremberg (Hauptzollamtsbezirk Cottbus), einschließlich der Eisenbahnstationsorte selbst, wird vom 1. April d. Js. ab dem Hebebezirk des Kgl. Zollamts I Forst im gleichen Hauptzollamtsbezirk zugewiesen.

Berlin, den 26. März 1910.

Der Präsident der Oberzollverwaltung.

211. Personalmeldungen.

a) Anstelle des nach Berlin versetzten Rentmeisters Meyer ist der bisherige Steuersekretär Lange aus Dt. Wilmersdorf vom 1. April 1910 ab zum Rentmeister bei der Kreisasse in Friedeberg Am. ernannt worden.

b) Zu Bauassistenten ernannt: Bauassistentenanwärter Kluge in Guben, Bauassistentenanwärter Nitsch in Frankfurt a. O. dieser bei der Kreisbauinspektion Arnswalde, der technische Bureauhilfsarbeiter Hoffmann in Rustrin.

c) Dem Rektor Grund in Keppen ist die Erlaubnis zur Einrichtung und Leitung einer Privat-Mädchenschule in Keppen erteilt worden.

d) Der Kandidat des höheren Lehramts Klehmet ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an dem Realprogymnasium zu Croßen a. O. angestellt worden.

e) Der Kandidat des höheren Lehramts Patzschke ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an dem Realgymnasium in Schwiebus angestellt worden.

Lehrerstellen.

212. Kreis Guben: Henzendorf R. L., 1. 5. 10. Kreis Oststernberg: Beaulien 2. L., 1. 5. 10.

Bewerbungen sind an die königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

213. In unserem Verlage erschien: Anleitung für die Obliegenheiten des Amtsvorstehers im Bereich der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. Unter Benützung amtlicher Quellen bearbeitet von v. Kofr, Oberstl. a. D., komm. Amtsvorsteher. Zweite, umgearbeitete Auflage. Kartonnierter Mt. 1,50.

H. W. Hahn's Erben

Berlin S. W. 68, Zimmerstr. 29.